Studierendenparlament der Universität Hamburg

Vorlage 2223/10

Wahlperiode 2022/2023

15.06.2022

Satzungsentwurf

Der ersten Vorsitzenden Lara Thien

Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Hamburg

Das Studierendenparlament wolle beschließen:

Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Universität Hamburg

Vom ...

Auf Grund von § 104 Absatz 2 Satz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468), hat das Studierendenparlament am ... beschlossen:

Artikel 1

Die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Hamburg vom 4. Februar 2013 (Amtl. Anz. S. 643), zuletzt geändert am 13. Juli 2021 (Amtl. Anz. S. 1181), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

"Der Beitrag beträgt für alle Studierenden der Universität Hamburg ab dem Wintersemester 2022/2023 202,50 Euro. Dieser Beitrag setzt sich aus drei Teilbeträgen zusammen, die wie folgt zu verwenden sind:

- a) 13,30 Euro für die satzungsmäßigen Zwecke der studentischen Selbstverwaltung,
- b) 182,40 Euro für das Semesterticket,
- c) 6,80 Euro für den Semesterticket-Härtefonds."
- 2. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:
- "§ 3a Beitragshöhe bei Studienbeginn zum Wintersemester 2022/23

Der Beitrag beträgt für alle Studierenden der Universität Hamburg, die nicht im Sommersemester 2022 an der Universität Hamburg eingeschrieben waren, für das Wintersemester 2022/2023 202,50 Euro. Dieser Beitrag setzt sich aus drei Teilbeträgen zusammen, die wie folgt zu verwenden sind:

- a) 13,30 Euro für die satzungsmäßigen Zwecke der studentischen Selbstverwaltung,
- b) 182,40 Euro für das Semesterticket,
- c) 6,80 Euro für den Semesterticket-Härtefonds."
- 3. Nach § 3a wird folgender § 3b eingefügt:
- "§ 3b Beitragshöhe bei Rückmeldung zum Wintersemester 2022/23
 - (1) Der Beitrag beträgt für alle Studierenden der Universität Hamburg, die im Sommersemester 2022 an der Universität Hamburg immatrikuliert gewesen sind und sich zum Wintersemester 2022/2023 zurückgemeldet haben oder beurlauben lassen, für das Wintersemester 2022/2023 139,55 Euro. Dieser Beitrag setzt sich aus drei Teilbeträgen zusammen, die wie folgt zu verwenden sind:
 - a) 13,30 Euro für die satzungsmäßigen Zwecke der studentischen Selbstverwaltung,
 - b) 119,45 Euro für das Semesterticket,
 - c) 6,80 Euro für den Semesterticket-Härtefonds.
 - (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt für Studierende der Universität Hamburg, die für das Sommersemester 2022 das Semester-Ticket über den Härtefonds nach § 4 zurückerstattet bekommen haben, der Beitrag für das Wintersemester 2022/2023 205 Euro. Dieser Beitrag setzt sich aus drei Teilbeträgen zusammen, die wie folgt zu verwenden sind:

- a) 13,30 Euro für die satzungsmäßigen Zwecke der studentischen Selbstverwaltung,
- b) 184,90 Euro für das Semesterticket,
- c) 6,80 Euro für den Semesterticket-Härtefonds."
- 4. Nach § 3 wird folgender § 3c eingefügt:
- "§ 3c Beitragshöhe bei Studienende zum Wintersemester 2022/2023

Die Studierenden der Universität Hamburg, die im Sommersemester 2022 den vollen Beitrag gezahlt und den Beitragsanteil für das Semesterticket nicht aus dem Semesterticket-Härtefonds erstattet bekommen haben, im Wintersemester 2022/2023 aber nicht an der Universität Hamburg weiterstudieren, erhalten auf Antrag den Beitragsanteil von 62,95 Euro für das Sommersemester 2022 wegen des 9 Euro-Tickets erstattet. Der Antrag ist spätestens bis zum 31. März 2022 (Ausschlussfrist) beim Campus-Center der Universität Hamburg zu stellen.

Artikel 2

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Änderung tritt am Tage der Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hamburg in Kraft. Die Änderungen der Beitragsordnung durch Artikel 1 Nummern 1 bis 3 gelten erstmals für das Wintersemester 2022/2023.
- (2) Mit Ablauf des Wintersemesters 2022/2023 werden § 3a, § 3b und § 3c aufgehoben.

Hamburg, den 15. Juni 2022

gez. Lara Thien

Begründung

Hintergrund

Zum Sommersemester 2022 hat sich der Preis für das SemesterTicket auf 182,40€ erhöht, was bei allen Änderungen bereits inkludiert ist. Im Preis ist die Preisänderung auf 184,80€ ab Sommersemester 2023 nicht inkludiert, da derzeit noch Verhandlungen zum SemesterTicket-Erweiterung noch laufen. Ggf. wird im Wintersemester 2022/2023 eine weitere Beitragsänderung bzgl. des SemesterTickets für das Sommersemester 2023 notwendig sein.

Die Bundesregierung hat eine einmalige Aktion mit dem 9-Euro-Ticket geschaffen. In den Monaten Juni bis einschließlich August kosten alle Monats- und Abokarten 9€. Die Beiträge für das SemesterTicket werden immer im Voraus bezahlt, sodass die Verrechnung erst zum Wintersemester 2022/2023 möglich ist. Für alle Studierende, die im Sommersemester 2022 immatrikuliert sind und weiter studierenden, wird der Beitrag einmalig auf 139,55 Euro zum Wintersemester gesenkt. Wenn das SemesterTicket dabei über den Härtefonds rückerstattet wurde, wird der reguläre Beitrag zzgl. 2,50€ im Wintersemester bezahlt. Die Studierende, die zum Ende des Sommersemesters 2022 exmatrikuliert werden, können sich auf Antrag die Überzahlung auszahlen lassen. Die Studierenden mit Studienbeginn Wintersemester 2022/2023 gilt der reguläre Beitrag von 202,50 Euro.

Im Einzelnen:

zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft:

Zu Artikel 1 § 3:

Im Sommersemester 2023 gelten die ganzen Fallunterscheidungen nicht mehr, sodass eine Preisanpassung für das SemesterTicket auf 202,50€ notwendig ist.

Zu Artikel 1 § 3a:

Alle Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2022/2023 neu anfangen zu studieren und nicht im Sommersemester 2022 immatrikuliert gewesen sind, gilt der reguläre Beitrag in Höhe von 202,50€.

Zu Artikel 1 § 3b Absatz 1:

Für alle Studierende, die sich zum Wintersemester 2022/2023 zurückgemeldet haben, wird der Beitrag einmalig auf 139,55€ gesenkt. Keine Beitragssenkung gibt es bei Rückerstattung des SemesterTickets über den Härtefonds. Der Gesamtpreis für das SemesterTicket in Höhe von 119,45€ setzt sich aus 116,95€ und der Nachzahlung in Höhe von 2,50€ zusammen.

Zu Artikel 1 § 3b Absatz 2:

Abweichend von Absatz 1 gilt für Studierende, die im Sommersemester 2022 immatrikuliert waren und den Beitrag zum SemesterTicket über den Härtefonds zurückerstattet bekommen haben, der reguläre Beitrag in Höhe von 205€. Da der Preis für das SemesterTicket ab Sommersemester 2022 182,40€ pro Semester lautet, ist die Unterzahlung in Höhe von 2,50€ auf den Preis drauf zurechnen, sodass der neue Beitragsanteil für das SemesterTicket in diesen Fällen im Wintersemester 2022/2023 184,90€ beträgt.

Zu Artikel 2 Absatz 1:

Die Änderungen der Beitragsordnung gilt erst nach Genehmigung durch das Präsidium zum Wintersemester 2022/2023. Um zu ermöglichen, dass eine Erstattung des im Sommersemester wegen des 9€-Tickets überzahlten Beitrags an Studierende, die schon vor dem 30. September 2022 exmatrikuliert wurden, schon vor Beginn des Wintersemesters 2022/2023 möglich ist, soll § 3c nicht erst ab dem Wintersemester 2022/2023 gelten.

Zu Artikel 2 Absatz 2:

Da § 3a, §3b und § 3c zum Sommersemester 2023 nicht mehr benötigt werden, treten diese mit Ablauf des Wintersemesters 2022/2023 außer Kraft.